

**Stellungnahme der DVfR zum
Referentenentwurf eines Gesetzes
des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend zur
Ausgestaltung der Inklusiven Kinder-
und Jugendhilfe (Kinder- und
Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG)**

Oktober 2024

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR)

Maaßstraße 26

69123 Heidelberg

Telefon: 06221 187 901-0

E-Mail: info@dvfr.de

www.dvfr.de | www.reha-recht.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	3
II.	Systematiken des SGB IX und des SGB VIII.....	4
III.	Änderung des Leistungsrechts.....	5
1.	Aufgaben der Jugendhilfe – § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) Ref-E SGB VIII.....	5
2.	Wunsch- und Wahlrecht – § 5 Abs. 3 Ref-E SGB VIII	6
3.	Beratung – § 10a SGB VIII.....	6
4.	Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe.....	6
	§ 27 Absatz 1 Ref-E SGB VIII	6
	§ 27 Absatz 3 und 3a Ref-E SGB VIII	7
	§ 27 Absatz 4 Ref-E SGB VIII	7
5.	Regelungen zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen.....	8
	§ 35a Ref-E SGB VIII	8
	§ 35a Absatz 5 Satz 1 Ref-E SGB VIII	9
	§ 35a Absatz 5 Satz 2 Ref-E SGB VIII	9
	§ 35b Absatz 3 Ref-E SGB VIII	9
6.	Hilfe- und Gesamtplanung – §§ 36 ff. Ref-E SGB VIII	9
	§ 38a Ref-E SGB VIII.....	9
IV.	Änderung des Leistungserbringungsrechts	10
1.	Subventionsfinanzierung.....	10
2.	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.....	11
3.	Umstellungsprozess.....	11
V.	Änderung des Kostenbeitragsrecht	11
1.	Anwendungsbereich – § 91 Ref-E SGB VIII	11
2.	Ausgestaltung und Umfang der Heranziehung, Berechnung des Einkommens – §§ 92 bis 94 Ref-E SGB VIII.....	12
VI.	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	13
VII.	Schlussbemerkung	13
	Über die DVfR.....	13

I. Vorbemerkung

Ein zentrales Anliegen des im Juni 2021 verabschiedeten Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist es, alle Leistungen, die junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen zur Teilhabe benötigen, als Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) inklusiv auszugestalten und in einem dreistufigen Verfahren bis 2028 unter einem Dach zusammenzuführen. Maßstab für die Ausgestaltung der inklusiven Kinder und Jugendhilfe ist u. a. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) werden die Weichen für die Umsetzung der dritten Reformstufe gestellt. Es soll die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt werden. Für rund 320.000 Eingliederungshilfe beziehende Kinder und Jugendliche¹ mit Sinnesbeeinträchtigungen, intellektuellen oder körperlichen Behinderungen, und in Teilen auch mit einer Pflegebedürftigkeit, bedeutet das einen Zuständigkeitswechsel des Rehabilitationsträgers.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum IKJHG bedankt sich die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR). In dieser Stellungnahme werden teilweise bereits in der DVfR konsenterte Positionen² vertreten, teilweise auch solche, die von mehreren Mitgliedern vertreten werden, die aber nicht oder noch nicht einem Beschluss der DVfR-Gremien entsprechen. Eine entsprechende Beschlussfassung war allein aufgrund der kurzen Fristen nicht möglich.

Die DVfR begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv auszugestalten, um die Teilhabe für junge Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Ob aber tatsächlich Verbesserungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien durch die neuen gesetzlichen Regelungen insgesamt bewirkt werden, wird innerhalb der DVfR kontrovers diskutiert. Dies gilt auch für zahlreiche einzelne Regelungen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass der nunmehr vorgelegte Referentenentwurf zum IKJHG die im KJSG vereinbarten Ziele nur unzureichend umsetzt. Aus der Perspektive des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe werden bei dieser Reform die Systematik des gegliederten Sozialrechts sowie die Grundsätze des Reha- und Teilhaberechts nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem kann aus Sicht der DVfR die Bedingung – keine Verschlechterungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen herbeizuführen – mit dem vorgelegten Entwurf nicht eingehalten werden. Zudem ist zu befürchten, dass sich durch die differenzierte Übernahme einzelner Regelungen aus dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in das SGB VIII in der Folge ein vom SGB IX losgelöstes kinderspezifisches Reha- und Teilhaberecht entwickeln wird.

¹ DESTATIS (2023), <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/eingliederungshilfe.html>, abgerufen am 02.10.2024.

² Positionspapier der DVfR (2024), „Voraussetzungen für personenzentrierte Teilhabeleistungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ab 2028“, <https://www.dvfr.de/arbeitschwerpunkte/stellungnahmen-der-dvfr/detail/artikel/positionspapier-der-dvfr-voraussetzungen-fuer-personenzentrierte-teilhabeleistungen-von-kindern-und-jugendlichen-mit-behinderungen-bei-der-inkluisiven-kinder-und-jugendhilfe-ab-2028>, abgerufen am 02.10.2024.

Aus Sicht der DVfR bedarf der vorgelegte Referentenentwurf zum IKJHG (im Folgenden Ref-E SGB VIII) einer deutlichen Überarbeitung unter den nachfolgenden Aspekten.

II. Systematiken des SGB IX und des SGB VIII

Das Inkrafttreten des SGB IX zum 1. Juli 2001 stellt einen Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderungen dar. Mit der Zusammenfassung und Weiterentwicklung des Rehabilitations- und Teilhaberechts in einem eigenen Sozialgesetzbuch kam die damalige Bundesregierung einer seit Jahrzehnten bestehenden Forderung der Verbände nach. Insbesondere wurde dadurch die Umsetzung des Benachteiligungsverbots des Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) und seit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) auch die Umsetzung der UN-BRK in der Sozialpolitik gewährleistet.

Ziel des SGB IX ist es, behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen individuelle Leistungen zu gewähren, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Die Teilhabeleistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger sind personenzentriert ausgerichtet. Sie wirken kompensatorisch und zielen auf Teilhabe und Integration. Das gilt auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Teilhabeleistungen sind Ausdruck des grundrechtlich garantierten Benachteiligungsverbots.

Das SGB VIII hat in erster Linie eine die elterliche Erziehung unterstützende und ergänzende Funktion. Die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von Hilfe zur Erziehung ist es, die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und sie gegebenenfalls (wieder) zu befähigen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Die beabsichtigten Anpassungen der allgemeinen Vorschriften im SGB VIII, die sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 Ref-E SGB VIII auf die Aufgaben der Jugendhilfe beschränken, sind zur Erreichung des o. g. Ziels unzureichend.

Aus Sicht der DVfR ist eine ***Ergänzung des § 1 Abs. 1 SGB VIII um das Recht von jungen Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX auf Leistungen zur Förderung ihrer Selbstbestimmung, ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erforderlich.***

Denn § 1 SGB VIII hat die Funktion einer Generalklausel und Leitnorm. Der hier verankerte übergeordnete Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe muss den neuen Gesamtauftrag der Jugendhilfe ausweisen und alle Aspekte dieses Auftrages – abgeleitet aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Kindern (UN-KRK) und der UN-BRK – beinhalten und darf sich weder auf einen Teilauftrag beschränken oder etwa ein Vorrang-Nachrang-Verhältnis der verschiedenen Teilaufgaben suggerieren. Bislang beschränkt sich § 1 SGB VIII auf die „Förderung seiner Entwicklung“ und auf „Erziehung zu...“. Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist aber nicht nur im Rahmen von Erziehung oder Entwicklung sicherzustellen, sondern umfassend in allen Bereichen des Lebens. Das neben der Entwicklung und Erziehung stehende Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe muss damit explizit in der Programmatik des SGB VIII verankert werden, um dem grundrechtlich garantierten Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen und der UN-BRK umfassend Rechnung tragen zu können.

Denn die tatsächliche Ermöglichung von Teilhabe und Selbstbestimmung für Kinder und Jugendliche (unter Einbezug der Familie) in allen Lebensbereichen der Internationalen Klas-

sifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY) ist etwas anderes und zugleich Eigenständiges als die „Förderung seiner Entwicklung und die Erziehung zu...“. Kinder haben gemäß der UN-BRK ein unmittelbares Recht auf Teilhabe.

Weitere Kernziele des SGB IX sind

- die Überwindung der Schnittstellenprobleme des gegliederten deutschen Sozialleistungsrechts für Menschen mit Behinderungen und
- die Überwindung der Divergenz und Unübersichtlichkeit des Rehabilitationsrechts.

Die Vorschriften des SGB IX – Teil 1 gelten für Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einheitlich für alle Rehabilitationsträger, eben auch für die Kinder- und Jugendhilfe, soweit sich aus ihren Leistungsgesetzen nicht etwas anderes ergibt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Zu den Rehabilitationsträgern gehört seit jeher die Kinder- und Jugendhilfe, die auch nach der Reform des SGB VIII durch das IKJHG weiterhin ihre Rolle und Aufgaben als Rehabilitationsträger aus dem SGB IX erkennen und wahrnehmen muss. In dieser Funktion kann und darf sie nicht aus dem Kontext aller Rehabilitationsträger des SGB IX herausgelöst werden und isoliert agieren. Sie muss in das einheitliche Rehabilitations- und Teilhaberecht des SGB IX eingebunden bleiben, da nur so die von allen Rehabilitationsträgern gemeinsam einzuhaltenden Grundsätze des trägerübergreifenden Verfahrens und der trägerübergreifenden Leistungen ihre Wirkung entfalten, Schnittstellenprobleme überwunden und die behinderungsspezifischen Bedarfe vollständig und lückenlos gedeckt werden können.

Um die Anbindung an die Regelungen des SGB IX – Teil 1 deutlicher herauszustellen, empfiehlt die DVfR, dass **§ 1 SGB VIII um einen Absatz ergänzt wird, mit dem klargestellt wird, dass die Träger der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen wegen einer Behinderung oder drohenden Behinderung Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX sind.**

III. Änderung des Leistungsrechts

Zu einzelnen Regelungen im Ref-E SGB VIII wird wie folgt ausgeführt:

1. Aufgaben der Jugendhilfe – § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) Ref-E SGB VIII

Um sicherzustellen, dass sich die Leistungen zur Teilhabe je nach Leistungsverpflichtung der Rehabilitationsträger nicht auseinanderentwickeln und Leistungsberechtigte bei gleichem Leistungsbedarf nicht ungleich behandelt werden, sollte die in **§ 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) Ref-E SGB VIII vorgeschlagene Formulierung insoweit angepasst werden, dass Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen oder drohender Behinderung nach den Bestimmungen des SGB IX, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, soweit im SGB VIII nichts anderes bestimmt ist.**

Der Anpassungsvorschlag der DVfR entspricht § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.

Mit der Bezugnahme auf die Bestimmungen des SGB IX wird einerseits erreicht, dass weiterhin ein am Wortlaut des SGB IX orientiertes gemeinsames Recht und eine einheitliche Praxis der Rehabilitation für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen unabhängig von der Zuständigkeit oder Leistungsverpflichtung eines Rehabilitationsträgers erhalten bleibt. Andererseits ermöglicht die Norm, dass die Leistungsberechtigten, die

bisher in der Verantwortung der Träger der Eingliederungshilfe waren, durch die Novellierung des SGB VIII keine Rechtsnachteile erfahren.

2. Wunsch- und Wahlrecht – § 5 Abs. 3 Ref-E SGB VIII

Der Verweis auf § 104 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB IX im neu formulierten **§ 5 Abs. 3 Ref-E SGB VIII**, zur Vermeidung von Verschlechterungen im Vergleich zum bisherigen Recht, wird durch die DVfR positiv gesehen. Er **sollte jedoch auch um einen Verweis auf die Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht in § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IX ergänzt werden**. Durch die Bezugnahme auf die Regelungen im Allgemeinen Teil zum SGB IX bleiben die im Verhältnis zu § 33 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) konkretisierenden Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung des Wunschrechts bei der Gestaltung und Ausführung von Teilhabeleistungen erhalten.

3. Beratung – § 10a SGB VIII

Mit dem BTHG wurden die Träger der Eingliederungshilfe zu differenzierten Unterstützungsleistungen in § 106 Abs. 3 SGB IX verpflichtet. Die Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten (vgl. § 10a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) als Aufgabe der Jugendhilfe bleibt inhaltlich hinter einer Unterstützung im Sinne des SGB IX zurück und beschränkt sich nur auf einen Teil der in § 106 Abs. 3 SGB IX genannten Unterstützungspflichten. Die darüber hinaus **in § 106 SGB IX genannten Unterstützungsleistungen** sind aus Sicht der DVfR jedoch für Menschen mit (drohenden) Behinderungen, insbesondere bei der Gestaltung und Durchführung eines Persönlichen Budgets, unverzichtbar und **sollten Eingang in § 10a SGB VIII finden**. Die DVfR empfiehlt **darüber hinaus einen Hinweis auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX) in § 10a SGB VIII aufzunehmen**.

4. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

§ 27 Absatz 1 Ref-E SGB VIII

Es darf zur Umsetzung von Artikel 1 UN-BRK und der in § 1 SGB IX genannten Ziele von Teilhabeleistungen weder zwischen den Aufgaben noch zwischen den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ein Vorrang-Nachrang-Verhältnis entstehen, als auch sich die Leistungen zur Eingliederungshilfe auf den Teilbereich „zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ beschränken. **Die Formulierung in § 27 Abs. 1 Ref-E SGB VIII bestimmt aus Sicht der DVfR, dass Teilhabe nur noch im Rahmen von Entwicklung und Erziehung möglich sein soll und ist so mit den in § 4 Abs. 1 SGB IX genannten Teilhabezielen nicht vereinbar. Dies stellt aus Sicht der DVfR eine deutliche Einschränkung und damit Verschlechterung des bisher geltenden Rechts** für Kinder und Jugendliche mit Sinnesbeeinträchtigungen, intellektuellen oder körperlichen Behinderungen dar.

Denn mit dieser Formulierung ist die nachhaltige Teilhabe in allen Lebensabschnitten nicht gesichert. Nach Artikel 26 Abs. 1 UN-BRK haben die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf einen bestimmten Lebensabschnitt wie z. B. das Heranwachsen, sondern auf das gesamte Leben eines

Menschen mit Behinderung. Dabei ist den besonderen Belangen von jungen Menschen mit Behinderungen besonders Rechnung zu tragen. Gerade bei diesem Personenkreis prägen zu einem bestimmten Zeitpunkt getroffene Leistungsentscheidungen nachhaltig die nachfolgenden Lebensabschnitte, wenn nicht das gesamte weitere Leben.

Irritierend ist zudem, dass in der Überschrift und in § 27 Abs. 1 Satz 1 Ref-E SGB VIII noch die „Leistungen zur Entwicklung“ genannt werden, diese aber im Weiteren unkonkret bleiben, während für „Leistungen zur Erziehung“ der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in § 27 Abs. 2 Ref-E SGB VIII und für „Leistungen zur Teilhabe“ der Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen in § 27 Abs. 3 Ref-E SGB VIII näher ausformuliert werden.

Welche Leistungen zur Entwicklung für junge Menschen unabhängig von einer Behinderung oder nicht gewährt werden sollen, bleibt unklar. Die DVfR **empfiehlt an dieser Stelle eine Präzisierung durch den Gesetzgeber.**

§ 27 Absatz 3 und 3a Ref-E SGB VIII

Die Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen der Eingliederungshilfe werden in § 27 Abs. 3 und 3a Ref-E SGB VIII definiert. Der Verzicht auf das „Wesentlichkeitskriterium“ wird von den Mitgliedern der DVfR unterschiedlich gesehen.

Die Mitglieder, die den Verzicht auf Einschränkungen beim Leistungszugang begrüßen, führen an, dass dies dem Charakter eines inklusiven SGB VIII und seiner präventiven Ausrichtung entspreche. Auch könne auf diese Weise eine der UN-BRK-konforme Regelung getroffen werden. Die Notwendigkeit des Festhaltens am „Wesentlichkeitskriterium“ wird mit der Gefahr der Leistungs- und Kostenausweitung und damit einem Zuwiderlaufen der Regelung in § 108 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII begründet. Zudem müsste eine bewährte Verwaltungspraxis erheblich verändert werden.

Kritisch wird von der DVfR hingegen gesehen, dass der Zugang zur Leistung zukünftig ein neues einschränkendes Merkmal erhalten soll. Die Anspruchsberechtigung in Abhängigkeit vom Prüfergebnis zu „Eignung und Notwendigkeit“ der Leistungen zu setzen, widerspricht dem Sinn und Zweck des SGB IX. Das Kriterium der Geeignetheit und Notwendigkeit ist im Rehabilitationsrecht stets erst im Rahmen der Wirkungs- und Wirksamkeitsbeurteilung einzusetzen und kommt damit erst bei der Überprüfung der Leistungen in Verbindung mit dem Erreichen der Teilhabeziele zum Tragen. Denn **den Teilhabezielen ist mit geeigneten und bedarfsgerechten Leistungen durch eine geeignete Leistungserbringung zu entsprechen. Die DVfR empfiehlt die Formulierung anzupassen.**

§ 27 Absatz 4 Ref-E SGB VIII

Wird auf das „Wesentlichkeitskriterium“ als unbestimmten Rechtsbegriff verzichtet, wird aus der DVfR z. T. die Auffassung vertreten, dass es keiner Ermächtigungsgrundlage zur näheren Bestimmung der Leistungsberechtigung bzw. des Personenkreises, wie dies in § 27 Abs. 4 Ref-E SGB VIII vorgesehen ist, bedarf.

Mit Blick auf die Intention des § 108 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII – keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 – und bei gleichzeitigem Verzicht auf das „Wesentlichkeitskriterium“, ist das Anliegen einer näheren Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises nachvollziehbar. Es ist jedoch der Grundsatz zu beachten, dass grundlegende Kriterien der Rechtsansprüche durch den Gesetzgeber zu regeln sind. Unter welchen Voraussetzungen junge

Menschen mit Behinderungen keine Leistungen zur Teilhabe erhalten sollen, ist danach bereits im Ref-E SGB VIII zu regeln. Es wird die Auffassung vertreten, dass **der Entwurf die Anspruchsvoraussetzungen (Geeignetheit und Notwendigkeit) bereits hinreichend definiert, so dass es einer weiteren Konkretisierung des leistungsberechtigten Personenkreises im Rahmen einer Rechtsverordnung nicht bedarf.** Im SGB IX ist eine Rechtsverordnung nur deshalb erforderlich, um den unbestimmten Begriff „wesentlich“ zu konkretisieren und damit für die Praxis handhabbar zu machen. Im Sinne einer UN-KRK- und UN-BRK-konformen Regelung und dem Ziel eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten, sollte auf die Ermächtigungsgrundlage in § 27 Abs. 4 Ref-E SGB VIII verzichtet werden.

5. Regelungen zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen

Mit der Übernahme einzelner und auch nur in Teilen bestehender Gesetzespassagen aus dem SGB IX – Teil 2 in das SGB VIII wird eine Verschlechterung des bisher geltenden Rehabilitationsrechts für Kinder und Jugendliche mit Sinnesbeeinträchtigungen, intellektuellen oder körperlichen Behinderungen befürchtet, insbesondere auch wegen der Einschränkung der Teilhabeleistungen auf das Ziel der Förderung der Entwicklung und Erziehung (vgl. Ausführungen in Kap. III, Nr. 4). Ferner ist aus Sicht der DVfR eine Festlegung des Verhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe zur Pflege, wie sie beispielsweise in § 103 SGB IX definiert ist, für die praktische Anwendung von großer Bedeutung.

Die **doppelte Gesetzesführung** birgt aus Sicht der DVfR die Gefahr der Entwicklung eines vom SGB IX losgelösten kinderspezifischen Reha- und Teilhaberechts im SGB VIII. Diese Entwicklung sollte jedoch auch deshalb unbedingt **vermieden werden**, weil viele der Kinder und Jugendlichen, die künftig Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB VIII erhalten, auch im Erwachsenenalter auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – Teil 2 – angewiesen sein werden.

Aus Sicht der DVfR **ist ein isoliertes Lebensabschnittsmodell im SGB VIII mit Blick auf die mangelnde Anschlussfähigkeit im Erwachsenenalter nicht zielführend, in dem neue Schnittstellen und schwierige Transitionsprozesse auftreten.**

§ 35a Ref-E SGB VIII

Die DVfR bemängelt, dass eine Verknüpfung zu den im SGB IX genannten Teilhabezielen in § 35a Ref-E SGB VIII gänzlich fehlt. Dies ist insoweit nicht sachgerecht, da das SGB IX die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe an die im Rahmen des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens festzustellenden Teilhabeziele bzw. die in § 90 Abs. 2 bis 5 SGB IX genannten besonderen Aufgaben der Eingliederungshilfe bindet. Diese Fixierung bindet zugleich den Rehabilitationsträger bei der Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens hinsichtlich der Entscheidung über Gegenstand, Art und Umfang der Leistungen.

Den Leistungsvorschriften des SGB IX – Teil 1 (§§ 42, 49, 75, 76) sind in den jeweiligen Absätzen 1 bewusst Leistungsziele vorangestellt, die mit den Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 SGB IX wirksam erreicht werden sollen. Der Ref-E SGB VIII blendet diese Teilhabeziele – mit Ausnahme des § 35f Abs. 1 Ref-E SGB VIII – systematisch aus.

Da die Regelungen des § 4 Abs. 1 und 2 SGB IX mangels abweichender Regelungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IX auch geltendes Recht der Eingliederungshilfe sind und das SGB IX – Teil 2 im Übrigen auf die Aufgabenstellung der Eingliederungshilfe nach § 90 Abs. 2 bis 5

SGB IX abstellt, ***sollte aus Sicht der DVfR § 35a Abs. 2 Ref-E SGB VIII um einen Satz ergänzt werden, der Bezug auf das Erreichen der in §§ 4 Abs. 2 und 90 Abs. 2 bis 5 SGB IX genannten Teilhabeziele bzw. Aufgaben nimmt.***

§ 35a Absatz 5 Satz 1 Ref-E SGB VIII

In welcher Form die Zustimmung des Leistungsberechtigten zu bekunden ist, lässt der Referentenentwurf – wie auch § 105 SGB IX – offen. Eine formlose, aber dokumentierte Zustimmung scheint unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung möglich zu sein und wird aufgrund der Niedrigschwelligkeit seitens der DVfR begrüßt.

§ 35a Absatz 5 Satz 2 Ref-E SGB VIII

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und Vermeidung von Divergenzen in den beteiligten Rechtssystemen wird seitens der DVfR empfohlen die Regelung zur Gestaltung und Höhe der Pauschalen insoweit anzupassen, dass diese gemeinsam mit den Trägern der Eingliederungshilfe zu entwickeln sind.

§ 35b Absatz 3 Ref-E SGB VIII

Entgegen § 35b Abs. 3 Ref-E SGB VIII bestimmt die Krankenkasse Art, Umfang und Dauer der Leistungen in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 1 SGB V). Für junge Menschen mit Behinderungen besteht bezogen auf diese Leistungen als solche keine „freie Wahl“. ***Daher empfiehlt die DVfR die entsprechende Anpassung von § 35b Abs. 3 Ref-E SGB VIII und die Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts des Kindes und des Jugendlichen und des Personensorgeberechtigten nach § 8 SGB IX.***

6. Hilfe- und Gesamtplanung – §§ 36 ff. Ref-E SGB VIII

Das Fehlen konkreter Vorgaben für Hilfeplan- und Gesamtplaninstrumente wird seitens der DVfR kritisch gesehen. Gleichermaßen gilt dies für die Herausforderungen, die unterschiedlichen Verfahren mit ihren unterschiedlichen Prüffristen (6 Monate im SGB VIII und bis zu 2 Jahre im SGB IX) zu koordinieren. Zukünftig ist daher eine Vielzahl an unterschiedlichen Instrumenten und Verfahren zu befürchten, die zu systemischen Störungen für alle am Prozess Beteiligten führen werden, ohne dass sich hieraus ein konkreter Nutzen für den Leistungsberechtigten ergibt. Es ist von einer unnötigen Kostensteigerung auszugehen. Hier sind einheitliche Verfahren wie im SGB IX vorzusehen.

§ 38a Ref-E SGB VIII

Der Verweis auf ärztliche Gutachten in § 38a Abs. 1 und 2 Ref-E SGB VIII wird seitens der DVfR insoweit mit Sorge gesehen, dass im Rahmen der Bedarfsfeststellung entgegen der UN-BRK und dem SGB IX ein medizinisches Verständnis von Behinderung zugrunde gelegt werden könnte, obwohl die Gesundheitsstörungen nicht allein maßgebend für die Beeinträchtigung der Teilhabe sind.

Die DVfR empfiehlt, eine ICF-basierte umfassende, ggf. interdisziplinäre Bedarfsermittlung festzuschreiben.

IV. Änderung des Leistungserbringungsrechts

Das bisherige Vertragsrecht für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe sichert deren Angebote unter folgenden Aspekten:

- Anspruch der Leistungserbringer auf Abschluss von schriftlichen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe;
- gesetzliche Anerkennung der Tarifbindung;
- unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers.

Die DVfR **empfiehlt, dies zu übertragen, so dass keine Verschlechterung in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht bei der Qualität und Quantität der Angebote zu befürchten ist.**

1. Subventionsfinanzierung

Bei der Subventionsfinanzierung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Ref-E SGB VIII) wird die inklusive Ausrichtung von Angeboten als zusätzliches Auswahlkriterium herangezogen. Diese Regelung betrifft alle Fälle der Leistungserbringung, bei denen der Leistungsanbieter keinen Anspruch auf die Finanzierung der Leistungserbringung hat. In der Kinder- und Jugendhilfe betrifft dies die ambulanten Leistungen. Hinzu kommt, dass Jugendämter im eigenen Ermessen die Vergabe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel steuern. Die Leistungsanbieter der ambulanten Leistungen haben keinen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung.

Die DVfR befürchtet, dass notwendige spezialisierte (aber ggf. nicht inklusiv ausgerichtete) Angebote, wie z. B. auf Autismus oder das Prader Willi Syndrom spezialisierte Angebote, allein deshalb von dieser Förderung ausgeschlossen werden und **empfiehlt, die Regelung des § 78b Ref-E SGB VIII** entsprechend **auszuweiten, damit alle Leistungen der Eingliederungshilfe erfasst werden.** Diese Befürchtung wird durch die Vorrangstellung der inklusiven Ausrichtung in § 35a Abs. 4 Satz 2 Ref-E SGB VIII gestützt.

Primär gilt die Sicherstellungspflicht der öffentlichen Jugendhilfe für die inklusiven Angebote. Das bedeutet, alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssten zugänglich und barrierefrei sein und die öffentliche Jugendhilfe zum Ausbau der inklusiven Strukturen verpflichtet werden. Die inklusiven Strukturen gewährleisten nicht nur Leistungen für Kinder mit und ohne Behinderung in Einrichtungen und im Sozialraum, sondern müssen auch den individuellen Bedarf der Kinder mit Behinderung decken.

Allerdings ist bei der nun vorgesehenen Regelung zu befürchten, dass von vornherein spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche mit spezifischen Behinderungen bei der Leistungserbringung ausgeschlossen werden könnten, wenn diese nicht inklusiv ausgerichtet sind. Wie mehrfach im Prozess „Mitreden, mitgestalten“ betont, muss es auch weiterhin spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (z. B. Zentren für taubblinde Kinder und Jugendliche, Angebote für Kinder und Jugendliche mit Hörbeeinträchtigung, Asperger-Syndrom, Zentren für Autismus, Kinder und Jugendliche mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen und/oder Pflegebedarfe und intensiven Assistenzbedarfen) geben.

Um dem Rechnung zu tragen sollten **Leistungsgrundsätze**, entsprechend der Formulierung in § 4 Abs. 3 SGB IX, **allen Kinder- und Jugendhilfeleistungen vorangestellt werden (z. B. in § 4 SGB VIII).** **Danach sollen Leistungen so vom öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger geplant und gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung**

unterstützt werden können und die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung im Rahmen der Unterstützungs- und Beratungsleistungen umfänglich berücksichtigt werden.

2. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe haben einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 2 Ref-E SGB VIII, sofern sie zuvor mindestens drei Jahre im Bereich der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen tätig sind. Diese Regelung soll sicherstellen, dass auch spezialisierte Träger aus dem Bereich der Eingliederungshilfe Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Die Anerkennung erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet des jeweils anerkennenden Jugendamtes. Hieraus folgt, dass für jedes Jugendamt das Anerkennungsverfahren desselben Leistungserbringers erneut durchlaufen werden muss. Bereits im Verfahren zum KJSG wurde für eine länderübergreifende Anerkennung plädiert. Der Vorschlag des Bundesrates wurde in 2021 nicht angenommen. Eine Erweiterung der Anerkennung wird jedoch mit Blick auf den bürokratischen Aufwand und Einheitlichkeit für sinnvoll gehalten.

Die DVfR empfiehlt die ***Erweiterung der Anerkennung entsprechend des Vorschlags des Bundesrats, so dass der bürokratische Aufwand bei allen Beteiligten nicht weiter steigen wird.***

3. Umstellungsprozess

Es finden sich keine konkreten Vorgaben für den Umstellungsprozess auf die intendierte neue Systematik. Die Erfahrungen aus der Umsetzung des BTHG zeigen aber diese Notwendigkeit mit Nachdruck auf. Im Zuge der Umstellung werden beispielsweise alle bisher abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern der Eingliederungshilfe unwirksam. Es fehlt an Regelungen zur Übernahme oder ggf. Umstellung der bestehenden Leistungsvereinbarungen. Weiterhin fehlt ein konkretes Verfahren zur Übernahme bzw. Umstellung der bestehenden Kostenzusicherungen und Bewilligungen. Weiterhin wären von der Umstellung auch die Schnittstellen zu den aktuellen Landesrahmenverträgen oder länder-spezifischen Ausführungsverordnungen betroffen.

Die DVfR hält es für ***notwendig, bereits jetzt Verfahren und Prozesse zu beschreiben, um die Anfälligkeit für systemische Störungen und Dysfunktionen bei allen Beteiligten so klein wie möglich zu halten.***

V. Änderung des Kostenbeitragsrecht

1. Anwendungsbereich – § 91 Ref-E SGB VIII

Der in § 91 Ref-E SGB VIII formulierte Verzicht eines Kostenbeitrags bei ambulanten Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe wird mit Blick auf die Leistungsberechtigten und ihren Familien sowie die Verwaltung begrüßt, da insoweit nicht nur eine finanzielle Entlastung eintritt, sondern auch ein hohes Maß an Bürokratie wegfällt.

Indes wird die Kostenheranziehung bei Leistungen über Tag und über Tag und Nacht mit Sorge gesehen. Die beabsichtigten Neuregelungen könnten zu Verschlechterungen für Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen führen. Auch hat der UN-Fachausschuss erst jüngst, anlässlich der 2./3. Staatenprüfung, darauf hingewiesen, dass Eltern behinderter Kinder hohe

Kosten für Assistenz- und Unterstützungsleistungen haben. In seinen abschließenden Bemerkungen vom 3. Oktober 2023 in Ziffer 16 (b)³ hat er daher empfohlen, alle behinderungsrelevanten Kosten für ambulante oder stationäre Leistungen von Kindern mit Behinderung staatlicherseits zu übernehmen.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB IX wird bislang zu bestimmten Eingliederungshilfeleistungen aus sozialpolitischen Gründen kein Kostenbeitrag erhoben. Insbesondere die Entwicklung von Kindern in Bezug auf ihre vorschulische soziale Teilhabe, die Teilhabe an Bildung, die Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Vorbereitung auf das Arbeitsleben und die medizinische Rehabilitation sollen nicht durch Wirtschaftlichkeitserwägungen der Eltern in Bezug auf behinderungsbedingte Mehrkosten gebremst werden.

Unter dem Aspekt, ein modernes und inklusives Kinder- und Jugendhilferecht zu gestalten, ist eine vollständige Übernahme der beitragsfreien Teilhabeleistungen aus § 138 SGB IX in § 91 Ref-E SGB VIII wünschenswert, da ansonsten eine Verschlechterung für Familien mit Kindern mit Behinderungen zu befürchten ist, die spezifische teilstationäre oder stationäre Einrichtungen benötigen (u. a. Schülerinternate beim Förderschulbesuch, Internate bei schulischer Berufsausbildung an Berufsbildungswerken, heilpädagogische Kindergärten oder medizinische Rehabilitationseinrichtungen).

2. Ausgestaltung und Umfang der Heranziehung, Berechnung des Einkommens – §§ 92 bis 94 Ref-E SGB VIII

Die Regelungen bedeuten bei Ausgestaltung und Umfang der Heranziehung sowie bei Berechnung des Einkommens eine Verschlechterung zum bisher geltenden Recht.

Um Eltern behinderter Kinder nicht besser zu stellen als Eltern nicht behinderter Kinder, deren Kinder zu Hause leben, sieht § 142 Abs. 1 SGB IX einen Ausgleich (Beteiligung in Höhe der Haushaltsersparnis) vor. Keinesfalls sollen Eltern eines behinderten Kindes gegenüber einem Kind ohne Behinderung benachteiligt werden. Was also nicht tatsächlich an Lebensunterhalt erspart wird, ist auch nicht einzusetzen. Das bedeutet auch, dass die an den Wochenenden, in den Ferien und bei Krankheit stattfindenden Heimfahrten, sowie die erfolgende Ausstattung mit Kleidung, Hygieneartikeln etc. oder die Vorhaltung des Kinderzimmers in der häuslichen Umgebung bei der Berechnung der häuslichen Ersparnis zu berücksichtigen sind. Die häusliche Ersparnis wird damit regelhaft deutlich niedriger ausfallen als der Regelsatz für die jeweilige Altersstufe des Kindes.

Der Kostenbeitrag für nicht beitragsfreie Leistungen wird gem. § 94 SGB VIII pauschal festgesetzt und orientiert sich an den Regelsätzen, die prozentual – je nach finanzieller Situation der Eltern – bemessen werden. Vor diesem Hintergrund sind abstrakt-generelle Festsetzungen über Pauschalen, wie sie in § 94 SGB Ref-E SGB VIII vorgesehen sind, nicht vereinbar mit dem Konzept der häuslichen Ersparnis (siehe auch Bundessozialgericht – Az.: B 8 SO 25/14 R⁴).

Für Familien mit Kindern mit Behinderungen lässt die vorgesehene Neuregelung in § 94 Ref-E SGB VIII erhebliche Belastungen erwarten. So umfassen Leistungen zur Teilhabe an

³ Concluding Observations vom 3. Oktober 2023, <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g23/190/54/pdf/g2319054.pdf>, abgerufen am 02.10.2024.

⁴ Urteil des Bundessozialgerichts v. 20.04.2016 <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/186733>, abgerufen am 02.10.2024.

Bildung beispielsweise auch die Unterbringung in einem Internat, wenn dies der Ermöglichung der angemessenen Schulbildung dient.

Ein möglicher Verweis darauf, nähere Regelungen in der Kostenbeitragsverordnung zu bestimmen, ist nicht ausreichend, denn das Gesetz selbst muss die wesentlichen Regelungen umfassen und dazu gehört auch die Begrenzung des Kostenbeitrags auf die tatsächliche häusliche Ersparnis.

VI. Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Die Aufspaltung des Rechtswegs für Angelegenheiten im SGB VIII vermag zunächst unglücklich wirken, ist mit Blick auf Streitigkeiten über Leistungen der Eingliederungshilfe aus Sicht der DVfR jedoch sachgerecht und auch überzeugend.

VII. Schlussbemerkung

Die DVfR hat sich insbesondere auf die Aspekte der Verbesserung der Teilhabe und Inklusion aller jungen Menschen mit Behinderungen konzentriert. Wichtiges Anliegen des IKJHG sollte die Vermeidung von Nachteilen von Kindern- und Jugendlichen durch das Gesetzesvorhaben sein, ebenso die Klarstellung des hohen Stellenwerts des einheitlichen Rehabilitations- und Teilhaberechts des SGB IX.

Erfahrungen aus der Umsetzung des BTHG haben gezeigt, dass ein langer Umsetzungszeitraum erforderlich sein kann, insbesondere wenn Landesgesetze, Rahmenverträge und andere Vereinbarungen neu geschlossen werden müssen. Für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe entsteht ein erheblicher Qualifizierungsaufwand – die verwaltungstechnische Umsetzung zumindest in kleineren Jugendämtern kann eine besondere Herausforderung bedeuten. Eine ganz Reihe von Mitgliedern der DVfR befürchtet, dass sich die Versorgung von Kindern mit Behinderung nicht nachhaltig verbessern wird, da damit zu rechnen sei, dass die intendierten Verbesserungen bei den „Betroffenen“ nicht ankommen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder verwiesen.

Heidelberg, 2. Oktober 2024

Über die DVfR

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR) ist in Deutschland die einzige Vereinigung, in der Vertreterinnen und Vertreter aller Akteure im Bereich Rehabilitation und Teilhabe gleichberechtigt zusammenwirken: Selbsthilfe- und Sozialverbände, Sozialleistungsträger, Rehabilitationseinrichtungen und -dienste, Reha-Experten sowie Berufs- und Fachverbände. Die Mitglieder der DVfR, ihre Partner in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich gemeinsam in einem interdisziplinären und sektorenübergreifenden, konsensorientierten Diskurs für die Weiterentwicklung von Rehabilitation, Teilhabe und Selbstbestimmung.